

Teil 1.

Institutionalisierung und Kontrolle

Content ID vs. „Uploadfilterpflicht“ – Wahrnehmung und Bewertung von privaten und gesetzlich vorgesehenen Filtermaßnahmen

Jan Schillmöller, Steliyana Doseva, Hannah Schmid-Petri, Dirk Heckmann

I. Einleitung

Mit dem Ziel, das Urheberrecht an das digitale Zeitalter anzupassen, hat die Europäische Union 2019 die sog. DSM-RL¹ erlassen.² Insbesondere die Einführung einer „Uploadfilterpflicht“ in Art. 17³ führte zu einer öffentlichen Diskussion.⁴ Kritiker:innen organisierten europaweit Demonstrationen und sammelten über fünf Millionen Unterschriften gegen die Reform.⁵ Sie befürchteten die „Zerstörung des Internets“⁶, warnten vor einer schleichenden Einführung staatlicher Zensurmaßnahmen und einer Ge-

-
- 1 Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (RL (EU) 2019/790).
 - 2 Gielen/Tiessen, Die neue Plattformhaftung nach der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, *EuZW* 2019, 639 (640–641); Kaesling, Die EU-Urheberrechtsnovelle – der Untergang des Internets?, *JZ* 2019, 586; Ludyga, Die EU-Urheberrechtsreform: "Digitales Update", *jM* 2019, 442; vgl. auch Erwägungsgrund 3 der DSM-RL.
 - 3 Gielen/Tiessen, Die neue Plattformhaftung nach der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, *EuZW* 2019, 639 (644); Kaesling, Die EU-Urheberrechtsnovelle – der Untergang des Internets?, *JZ* 2019, 586 (590); Ludyga, Die EU-Urheberrechtsreform: "Digitales Update", *jM* 2019, 442 (444); Romero Moreno, 'Upload filters' and human rights: implementing Article 17 of the Directive on Copyright in the Digital Single Market, *International Review of Law, Computers & Technology* 2020, 153 (154).
 - 4 Stellvertretend siehe nur: Brost/Hegemann/Laaff/Pausch/Schwarz/Wefing, „Freiheit“, sagt die eine. „Mehr Regeln“, die andere, *Die Zeit* v. 21.3.2019, <https://www.zeit.de/2019/13/artikel-13-eu-urheberrechtsreform-uploadfilter-leistungsschutzrecht>.
 - 5 Petition von *Save the Internet*, Stoppt die Zensurmaschine – Rettet das Internet!, <https://www.change.org/p/stoppt-die-zensurmaschine-rettet-das-internet-uploadfilter>.
 - 6 Gerster, Die Legende von der Zerstörung des Internets, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 3.4.2019, <https://www.faz.net/aktuell/politik/der-streit-um-das-urheberrecht-und-der-kampfbegriff-zensur-16116729.html>.

fährdung der Meinungsfreiheit durch ein „Overblocking“.⁷ Die Befürworter:innen der Reform betonten jedoch ihre Notwendigkeit unter Verweis auf Durchsetzungsdefizite⁸ im Internet und auf das Missverhältnis zwischen den hohen Einnahmen, die die Plattformen im Vergleich zu den Urheber:innen durch die Nutzung der Werke erzielen (sog. „Value Gap“).⁹ Sie forderten, dass die großen Plattformen mehr Verantwortung für die von ihren Nutzer:innen begangenen Urheberrechtsverletzungen übernehmen müssen.

Seit dem Inkrafttreten des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes (UrhDaG), dem deutschen Umsetzungsgesetz zur DSM-RL, am 1. August 2021 sind die Uploadfilter zwar „scharf gestellt“, aber bisher kaum ein Thema in der öffentlichen Diskussion. Auch die Bedenken der Kritiker:innen sind bisher noch nicht in dem befürchteten Umfang eingetreten. Ein Grund hierfür könnte sein, dass die Filterung von Inhalten kein neues Phänomen ist, sondern schon vor der Reform Realität war. So setzt YouTube mit seinem Copyright Management System „Content ID“ schon seit über einem Jahrzehnt einen Uploadfilter ein.¹⁰ Dennoch wurden die Auswirkungen von privaten Filtermechanismen weder im Gesetzgebungsverfahren noch in der öffentlichen Diskussion großflächig thematisiert.¹¹

-
- 7 Gielen/Tiessen, Die neue Plattformhaftung nach der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, *EuZW* 2019, 639 (645).
 - 8 B. Holznagel, Verfassungsrechtliche Fragen der Umsetzung von Art. 17 DSM-RL, *ZUM* 2020, 1; Gray, *Google Rules*, 2020, S. 160.
 - 9 Wimmers/Barudi, Der Mythos vom Value Gap, *GRUR* 2017, 327; Gielen/Tiessen, Die neue Plattformhaftung nach der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, *EuZW* 2019, 639 (640); Rauer/Bibi, Das neue Urheberrechts-DiensteanbieterGesetz, *BB* 2021, 1475 (1477); Schonhofen/Kimmich, Wird das Internet kaputt gefiltert? – Die täterschaftliche Haftung von Plattformbetreibern nach Art. 17 der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, *WRP* 2019, 1415 (1416).
 - 10 Pravemann, Art. 17 der Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, *GRUR* 2019, 783; Hastedt, Neue Herausforderungen für das Recht durch „Impossibility Structures“, *MMR* 2021, 696 (699); Müller-Terpitz, Filter als Gefahr für die Meinungspluralität? – Verfassungsrechtliche Erwägungen zum Einsatz von Filtertechnologien, *ZUM* 2020, 365 (366); Ludyga, Die EU-Urheberrechtsreform: "Digitales Update", *jM* 2019, 442 (444); Rauer/Bibi, Das neue Urheberrechts-DiensteanbieterGesetz, *BB* 2021, 1475 (1478); Heldt, Zensur durch Upload-Filter: Zur umstrittenen EU-Reform des Urheberrechts, 2018, <https://verfassungsblog.de/zensur-durch-upload-filter-zur-umstrittenen-eu-reform-des-urheberrechts/>.
 - 11 Vgl. hierzu die zum UrhDaG abgegebenen Stellungnahmen, abrufbar unter https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html (Stand 20.4.2022).

In Hinblick auf die Diskussionen über die Einführung einer „Uploadfilterpflicht“, die auch viele aktive Uploader¹² zu Protesten bewegt hat, stellt sich die Frage, ob sie trotz der technischen Vergleichbarkeit private Filtermaßnahmen, wie Content ID anders wahrnehmen als die gesetzlich vorgesehenen Filtermaßnahmen. Zur Beantwortung dieser Frage wurden im Zeitraum von April bis Juni 2021 insgesamt 19 Leitfadeninterviews mit auf YouTube aktiven Uploadern durchgeführt. Basierend auf dem Vergleich zwischen gesetzlich vorgesehenen Filtermaßnahmen und den bereits eingesetzten privaten Mechanismen dienen die Ergebnisse dieser Studie als Grundlage für die Entwicklung neuer Lösungsansätze.

II. Uploadfilter: Einsatz und Kritik

Uploadfilter sind Technologien, die Text-, Video-, Audio- oder andere Dateien beim oder nach dem Upload, in jedem Fall aber noch vor der Veröffentlichung, prüfen und im Falle einer Rechtsverletzung, die Veröffentlichung verhindern, oder diese an bestimmte Maßnahmen knüpfen, z. B. das Stummschalten einer Audiospur.¹³ Dies geschieht in der Regel durch den Abgleich der hochgeladenen Datei mit den in einer Referenzdatenbank hinterlegten urheberrechtlich geschützten Werken der Rechteinhaber.¹⁴ Die Entscheidung, ob eine Urheberrechtsverletzung vorliegt und gegebenenfalls, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, wird dabei automatisch auf der Grundlage von Algorithmen getroffen, ohne dass ein Mensch an der Entscheidungsfindung im konkreten Prozess beteiligt ist.¹⁵

12 Als Uploader bezeichnen wir hier den Teil der aktiven Nutzer:innen auf YouTube, die eigene Videos hochladen und nicht nur Videos von anderen Nutzer:innen konsumieren und kommentieren.

13 Vgl.: Heldt, Zensur durch Upload-Filter: Zur umstrittenen EU-Reform des Urheberrechts, 2018, <https://verfassungsblog.de/zensur-durch-upload-filter-zur-umstrittenen-eu-reform-des-urheberrechts/>; Mohabbat-Kar/Thapa/Parycek, (Un)berechenbar?/Heldt, 2018, S. 392; Lösel, Was ist ein Uploadfilter?, 2019, <https://www.it-business.de/was-ist-ein-upload-filter-a-818923>.

14 Romero Moreno, ‘Upload filters’ and human rights: implementing Article 17 of the Directive on Copyright in the Digital Single Market, International Review of Law, Computers & Technology 2020, 153 (161); Hastedt, Neue Herausforderungen für das Recht durch „Impossibility Structures“?, MMR 2021, 696.

15 Mohabbat-Kar/Thapa/Parycek, (Un)berechenbar?/Heldt, 2018, S. 398.

1. Uploadfilterobliegenheit gemäß Art. 17 Abs. 4 DSM-RL

Bisher existierte keine gesetzliche Pflicht für Plattformen, flächendeckend Filter einzusetzen, um Rechtsverletzungen der Uploader zu entdecken.¹⁶ Vielmehr privilegierte Art. 14 der e-commerce-RL¹⁷ sowie in dessen Umsetzung § 10 TMG die Plattformen als Hostprovider. Sie trugen keine Verantwortung für die Rechtsverletzungen der Uploader, solange sie ihren „Notice and Takedown“-Pflichten gerecht wurden.¹⁸ Dies wurde durch Art. 15 der E-commerce-RL¹⁹ sowie durch die Rechtsprechung des EuGH unterstrichen, die ein universell auf alle Uploader anwendbares, präventives und zeitlich unbegrenztes Filtersystem für unvereinbar mit den EU-Grundrechten erklärte und somit strenge Rahmenbedingungen für eventuelle partikuläre Filterpflichten aufstellte.²⁰

Weder Art. 17 DSM-RL noch das UrhDaG als deutsches Umsetzungsgesetz führen ausdrücklich eine Pflicht ein, alle Uploads präventiv und auf unbestimmte Zeit zu filtern. Fallen Plattformbetreiber in den Anwendungsbereich des Gesetzes, so wird ihnen gem. Art. 17 Abs. 4 DSM-RL lediglich die Möglichkeit gegeben, sich von ihrer in Art. 17 Abs. 1 DSM-RL statuierten Verantwortung für die Uploads ihrer Nutzer:innen zu exkulpieren, indem sie „nach Maßgabe branchenüblicher Standards“ sicherstellen, dass „bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände, zu denen die Rechtsinhaber den Anbietern dieser Dienste einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, nicht verfügbar sind“. Eine Exkulpation im Sinne des Art. 17 Abs. 4 DSM-RL ist nach einhelliger Meinung allerdings nur möglich, wenn die Plattformen Uploadfilter einsetzen, da diese den „branchenüblichen Standard“ darstellen.²¹ Im Gegen-

16 Heldt, Zensur durch Upload-Filter: Zur umstrittenen EU-Reform des Urheberrechts, 2018, <https://verfassungsblog.de/zensur-durch-upload-filter-zur-umstrittene-n-eu-reform-des-urheberrechts/>.

17 Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (RL 2000/31/EG).

18 Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien/Hoffmann/Volkman, 4. Auflage 2019, TMG § 10 Rn. 41.

19 Hofmann, Die Plattformverantwortlichkeit nach dem neuen europäischen Urheberrecht – „Much Ado About Nothing“, ZUM 2019, 617 (625).

20 EuGH 16.02.2012 – C-360/10, ECLI:EU:C:2012:85 = MMR 2012, 334 (337).

21 Gielen/Tiessen, Die neue Plattformhaftung nach der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, EuZW 2019, 639 (644); Hastedt, Neue Herausforderungen für das Recht durch „Impossibility Structures“, MMR 2021, 696; Koesling, Die EU-Urheberrechtsnovelle – der Untergang des Internets?, JZ 2019, 586

satz zum weitverbreiteten „Buzzword“ der Uploadfilterpflicht, sieht die Urheberrechtsreform also vielmehr die Einführung einer Uploadfilterobliegenheit vor.²² Der Einsatz von Filtern dient nur dem Eigeninteresse der Plattformen, die diese zur Vermeidung von Rechtsnachteilen, nämlich der täterschaftlichen Haftung für die von den Uploadern begangenen Urheberrechtsverletzungen, einsetzen können.

Die Vereinbarkeit der Uploadfilterobliegenheit mit den Grundfreiheiten wurde intensiv diskutiert. Kritiker:innen halten die Obliegenheit wegen eines möglichen Overblocking – dem Löschen und Sperren von Inhalten, die nicht gegen das Urheberrecht verstoßen, oder aus anderen Gründen rechtswidrig sind²³ – und sogenannter „chilling effects“²⁴ für unvereinbar mit der Meinungsäußerungsfreiheit.²⁵ „Chilling effects“ treten ein, wenn die Nutzer:innen ihre Rechte nicht wahrnehmen, weil ihre Ausübung durch bestimmte Mechanismen unattraktiv gemacht wird.²⁶ Insbesondere wird befürchtet, dass die aktive Beteiligung auf Videoplattformen sinken wird, weil Uploader davon ausgehen, dass ihre Videos – unabhängig vom Inhalt – durch die Uploadfilter gesperrt werden.²⁷ Außerdem wird

(590); Ludyga, Die EU-Urheberrechtsreform: "Digitales Update", jM 2019, 442 (444); Pravemann, Art. 17 der Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, GRUR 2019, 783; Romero Moreno, 'Upload filters' and human rights: implementing Article 17 of the Directive on Copyright in the Digital Single Market, International Review of Law, Computers & Technology 2020, 153 (154).

- 22 Kaesling, Die EU-Urheberrechtsnovelle – der Untergang des Internets?, JZ 2019, 586 (588); Wandtke/Hauck, Ein neues Haftungssystem im Urheberrecht – Zur Umsetzung von Art. 17 DSM-RL in einem „Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz“, ZUM 2020, 671 (675); Gielen/Tiessen, Die neue Plattformhaftung nach der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, EuZW 2019, 639 (644).
- 23 D. Holznagel, Overblocking durch User Generated Content (UGC) – Plattformen: Ansprüche der Nutzer auf Wiederherstellung oder Schadensersatz?, CR 2018, 369.
- 24 Müller-Terpitz, Urheberrechtsreform und Upload-Filter: Eine Gefahr für die Meinungsppluralität?, 2020, <https://verfassungsblog.de/urheberrechtsreform-und-upload-filter/>; Hui, Mashup music as expression displaced and expression foregone, Internet Policy Review 2021, 1 (13); Kaesling, Die EU-Urheberrechtsnovelle – der Untergang des Internets?, JZ 2019, 586 (589).
- 25 Kastl, Filter – Fluch oder Segen?, GRUR 2016, 671 (675–676); Müller-Terpitz, Urheberrechtsreform und Upload-Filter: Eine Gefahr für die Meinungsppluralität?, 2020, <https://verfassungsblog.de/urheberrechtsreform-und-upload-filter/>.
- 26 Kaesling, Die EU-Urheberrechtsnovelle – der Untergang des Internets?, JZ 2019, 586 (589).
- 27 Müller-Terpitz, Urheberrechtsreform und Upload-Filter: Eine Gefahr für die Meinungsppluralität?, 2020, <https://verfassungsblog.de/urheberrechtsreform-und-up>

kritisiert, dass die Filter als Machtinstrument im Kommunikationsprozess missbraucht werden könnten²⁸ und die Gatekeeper-Stellungen von YouTube und anderen großen Plattformen verstärken.²⁹ Vor allem, da Uploadfilter eine Markteintrittsbarriere darstellen und Wettbewerber unter Umständen dazu zwingen, die notwendigen Technologien, z. B. YouTubes Content ID, bei den ohnehin schon marktstarken Unternehmen einzukaufen.³⁰ Diese Verstärkung der Monopolstellung großer Plattformen kann die Meinungsfreiheit und -pluralität zusätzlich in Mitleidenenschaft ziehen.³¹ Der Europäische Gerichtshof hat zwar entschieden, dass die in Art. 17 DSM-RL geregelte Obliegenheit grundsätzlich mit den Grundfreiheiten vereinbar ist, aber dem Anwendungsbereich von entsprechenden Instrumenten zur automatischen Erkennung und Filterung enge Grenzen gesetzt. So wäre der Einsatz von Filtermaßnahmen, die zu einem Overblocking führen, mit den Grundfreiheiten nicht vereinbar. Gleichwohl hat er aber auch ausdrücklich die Mitgliedsstaaten in die Pflicht genommen, bei der Umsetzung der Richtlinie auf einen angemessenen Ausgleich zwischen den Grundfreiheiten zu achten.³²

Die Rechtsinhaber nehmen den Einsatz von Uploadfiltern auf Videoplattformen auf der anderen Seite als Möglichkeit zur effizienten und kostensparenden Rechtsdurchsetzung und Verhinderung von Rechtsverletzungen wahr, mit der der großen Masse an rechtsverletzenden Inhalten im Internet begegnet werden kann.³³ Insofern wird durch die Einführung der Uploadfilterobliegenheit der effektive Schutz von Urheberrechten online verbessert (ErwGr. 3 der DSM-RL). Gerade vor dem Hintergrund

load-filter/; Lohmann, YouTube's Content ID (C)ensorship Problem Illustrated, <https://www.eff.org/deeplinks/2010/03/youtubes-content-id-censorship-problem>.

28 Klass, FILTER(N) oder nicht? Der Einsatz von Filtertechnologien im Urheber- und Medienrecht, ZUM 2020, 353 (354).

29 Boroughf, The Next Great YouTube: Improving Content ID to Foster Creativity, Cooperation, and Fair Compensation, Albany Law Journal of Science and Technology 2015, 95 (103).

30 Gray, Google Rules, 2020, S. 138.

31 Stellungnahme der *Gesellschaft für Freiheitsrechte* zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/110320_Stellungnahme_GFF_Ref_Urheberrecht-ges.pdf.

32 EuGH 26.04.2022 – C-401/19 = BeckRS 2022, 8378.

33 Kastl, Filter – Fluch oder Segen?, GRUR 2016, 671 (675–676); Perel/Elkin-Koren, Accountability in Algorithmic Copyright Enforcement, Stanford Technology Law Review 2016, 473 (477–478); Klass, FILTER(N) oder nicht? Der Einsatz von Filtertechnologien im Urheber- und Medienrecht, ZUM 2020, 353 (355).

der Eigentumsfreiheit muss berücksichtigt werden, dass ein urheberrechtliches Underenforcement die Kreation neuer Werke ebenso beeinträchtigen kann, wie ein Overblocking.³⁴ Außerdem kann die DSM-RL einen Anreiz zur Verbesserung der bestehenden Filtertechnologien darstellen, sodass die Uploadfilter, die auch ohne die gesetzliche Grundlage bereits im Einsatz sind, ebenfalls genauer und zuverlässiger werden.³⁵

Allerdings sind die Filter in ihrem jetzigen Entwicklungsstand fehleranfällig,³⁶ insbesondere, wenn es darum geht, kontextsensitive Inhalte, wie Parodien oder andere Schrankenregelungen, zu erkennen.³⁷ Vor dem Hintergrund der geäußerten Kritik hat sich sowohl der europäische als auch der deutsche Gesetzgeber bemüht, die Auswirkungen des Einsatzes von Uploadfiltern zu begrenzen. So ist in der DSM-RL festgelegt, dass den Nutzer:innen ein wirksames und zügiges Beschwerdeverfahren zur Verfügung gestellt wird (Art. 17 Abs. 9), und die Ausnahmen für Parodien, Zitate und ähnliche Nutzungen werden betont (Abs. 7 UAbs. 2). Art. 17 Abs. 7 UAbs. 1 stellt weiterhin erneut deklaratorisch klar, dass das Filtern nicht bewirken darf, dass hochgeladene Inhalte gesperrt werden, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegt. Das UrhDaG führt darüber hinaus mit den Bagatellgrenzen (§ 10) und dem Flagging-Verfahren (§ 11) weitere prozedurale Mechanismen ein, die die Rechte der Uploader schützen sowie ein Overblocking verhindern sollen, und regelt ausdrücklich ein Beschwerdeverfahren (§§ 13–17).

34 Perel/Elkin-Koren, *Accountability in Algorithmic Copyright Enforcement*, *Stanford Technology Law Review* 2016, 473 (492).

35 Ludyga, *Die EU-Urheberrechtsreform: "Digitales Update"*, *jM* 2019, 442 (444–445).

36 Boroughf, *The Next Great YouTube: Improving Content ID to Foster Creativity, Cooperation, and Fair Compensation*, *Albany Law Journal of Science and Technology* 25 2015, 95 (108–109); Kastl, *Filter – Fluch oder Segen?*, *GRUR* 2016, 671 (675).

37 Conrad/Nolte, *Schrankenbestimmungen im Anwendungsbereich des UrhDaG*, *ZUM* 2021, 111; Hui, *Mashup music as expression displaced and expression foregone*, *Internet Policy Review* 2021, 1 (15); Gorwa/Binns/Katzenbach, *Algorithmic content moderation: Technical and political challenges in the automation of platform governance*, *Big Data & Society* 2020, 1 (8); Romero Moreno, *‘Upload filters’ and human rights: implementing Article 17 of the Directive on Copyright in the Digital Single Market*, *International Review of Law, Computers & Technology* 2020, 153.

2. Private Filtertechnologien am Beispiel von YouTube's Content ID

Content ID existiert seit 2007³⁸ und basiert auf einem Abgleich „digitaler Fingerabdrücke“ der hochgeladenen Datei und der in den entsprechenden Referenzdatenbanken hinterlegten Werke.³⁹ Wollen Rechtsinhaber, dass YouTube mithilfe von Content ID nach ihren Werken sucht, so müssen sie vorher die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. YouTube erstellt aus diesen Dateien „Fingerabdrücke“, die in der Referenzdatenbank hinterlegt werden. Wird ein neues Video hochgeladen, so wird von diesem Video ein Fingerabdruck erstellt und mit den in der Referenzdatenbank vorhandenen Fingerabdrücken verglichen.⁴⁰ Im Falle einer Übereinstimmung geht Content ID von der Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material aus und der Rechtsinhaber erhält folgende drei Möglichkeiten zur Auswahl: Er kann entweder die Sperrung des Videos verlangen, die Zuschauerzahlen beobachten oder eine Umsatzbeteiligung an der im Rahmen des Videos geschalteten Werbung erhalten.⁴¹ Gegen diese Entscheidung wiederum steht den Uploadern die Möglichkeit eines Einspruches oder einer Beschwerde offen.⁴² Es handelt sich bei Content ID folglich nicht nur um einen Uploadfilter,⁴³ sondern um ein vollständiges „Copyright Management System“.⁴⁴

Content ID hat erhebliche Relevanz für den Urheberrechtsschutz in der Praxis: 98 % aller urheberrechtlichen Streitigkeiten auf der Plattform wer-

38 Gray, Google Rules, 2020, S. 121.

39 Google, How Google fights Piracy, 2018, S. 26 f.; vgl. auch das Video von *YouTube Creators*, Content ID von YouTube, 2010, <https://www.youtube.com/watch?v=9g2U12SsRns>.

40 Siehe bzgl. der technischen Funktionsweise auch Raue/Steinebach, Uploadfilter – Funktionsweisen, Einsatzmöglichkeiten und Parametrisierung, ZUM 2020, 355 (359).

41 Google, How Google fights Piracy, 2018, S. 26 f.

42 <https://support.google.com/youtube/answer/2797454?hl=de>.

43 Spindler, Die neue Urheberrechts-Richtlinie der EU, insbesondere „Upload-Filter“ – Bittersweet? Analyse der Änderungen beim Text- und Datamining, Leistungsschutz für Presseerzeugnisse und Pflichtenkreis für Hostprovider, CR 2019, 277 (286); Gray/Suzor, Playing with machines: Using machine learning to understand automated copyright enforcement at scale, Big Data & Society 2020, 7(1), 1 (2); Beuth, Woher die Uploadfilter kommen könnten, SPIEGEL Netzwelt, 6.4.2019., <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/upload-filter-fuer-die-urheberrechtsreform-wer-entwickelt-die-software-a-1261320.html>.

44 Google, How Google fights Piracy, 2018, S. 24; ähnlich auch Gray/Suzor, Playing with machines: Using machine learning to understand automated copyright enforcement at scale, Big Data & Society 2020, 7(1), 1 (2).

den über Content ID gelöst. Dabei entscheiden sich die Rechteinhaber in 90 % der Fälle für eine Beteiligung an der Monetarisierung und gegen eine Sperrung des Videos.⁴⁵ Zwar wird durch die Möglichkeit der Monetarisierungsverschiebung ein mögliches Overblocking reduziert, der Monetarisierungsentzug zieht jedoch ebenfalls eine Reihe von Problemen für die Uploader nach sich.⁴⁶ So kann der Wegfall von Einnahmen dazu führen, dass YouTubern ihre Geschäftsgrundlage entzogen wird, entweder weil sie mit YouTube hauptberuflich ihr Einkommen bestreiten, oder weil sie die Einnahmen zumindest nutzen, um die Produktionskosten ihrer Videos zu decken.⁴⁷ Beschwert sich ein Uploader gegen die Verschiebung der Einnahmen, entscheidet über diese Beschwerde nicht YouTube, sondern der Rechtsinhaber selbst,⁴⁸ wodurch die Chancen der Uploader auf eine erfolgreiche Beschwerde minimiert werden. Außerdem gehen sie durch eine Beschwerde die Gefahr ein, dass das Video doch noch gesperrt wird, da der Rechtsinhaber im Verlauf des Verfahrens nur noch die Möglichkeit hat, das Video entweder zu sperren oder seinen Anspruch zurückzuziehen. Dies führt nicht nur dazu, dass die Uploader durch eine Beschwerde einen sogenannten „Strike“ erhalten und somit die Sperrung ihres gesamten Nutzerkontos riskieren,⁴⁹ sondern auch, dass eventuelle Marketingvorteile, die trotz der fehlenden Monetarisierung durch das Video entstanden sind, verschwinden.⁵⁰

Darüber hinaus entstehen auch im Zusammenhang mit Content ID Probleme, wie sie in Zusammenhang mit der staatlichen Uploadfilterobliegenheit thematisiert wurden. So ist auch Content ID nicht kontextsensitiv genug, um Nutzungen zu erkennen, die im Rahmen der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen zulässig sind.⁵¹ Hinzu tritt ein zusätzliches

45 Google, *How Google fights Piracy*, 2018, S. 14.

46 Kaye/Gray, *Copyright Gossip: Exploring Copyright Opinions, Theories, and Strategies on YouTube, Social Media + Society* 2021, 7(3), 1 (2).

47 Tushnet, *All of This Has Happened before and All of This Will Happen Again: Innovation in Copyright Licensing*, *Berkeley Technology Law Journal* 2014, 1447 (1462).

48 Boroughf, *The Next Great YouTube: Improving Content ID to Foster Creativity, Cooperation, and Fair Compensation*, *Albany Law Journal of Science and Technology* 2015, 95 (109); Collins, *YouTube and limitations of fair use in remix videos*, *Journal of Media Practice* 2014, 92 (98); Zimmerman, *Copyright and Social Media: A Tale of Legislative Abdication*, *Pace Law Review* 2014, 260 (272).

49 Google, *How Google fights Piracy*, 2016, S. 29.

50 Soha/McDowell, *Monetizing a Meme: YouTube, Content ID, and the Harlem Shake*, *Social Media + Society* 2016, 2(1), 1 (6).

51 Lovink/Miles, *Moving images beyond Youtube/Clay*, 2011, S. 223.

„Rationalisierungsinteresse“⁵² der Plattformen, schnell und rechtssicher zu entscheiden, was einer einzelfallbezogenen Betrachtung entgegenläuft. Dies verstärkt die Gefahr, dass es durch falsch positive Ergebnisse zu einem Overblocking und somit zu einer Einschränkung von Meinungsäußerungen kommen kann.⁵³

Auch kann Content ID aufgrund seines Designs als strategisches Instrument von den (angeblichen) Rechtsinhabern missbraucht werden.⁵⁴ So wird im Rahmen des Systems beispielsweise nicht ausreichend überprüft, ob die Rechte stimmen, die durch die Bereitstellung der Daten für die Referenzdatenbank von YouTube in Anspruch genommen werden.⁵⁵ Dies kann zu einem Overclaiming führen⁵⁶ und eine Möglichkeit sein, Content ID für staatliche Zensurversuche zu missbrauchen, wie ein Fall aus der Türkei gezeigt hat.⁵⁷ Außerdem bevorzugt Content ID die Rechtsinhaber gegenüber den Uploadern.⁵⁸ Durch die Möglichkeit der „Strikes“ (siehe

52 D. Holznagel, Overblocking durch User Generated Content (UGC) – Plattformen: Ansprüche der Nutzer auf Wiederherstellung oder Schadensersatz?, CR 2018, 369 (372).

53 Boroughf, The Next Great YouTube: Improving Content ID to Foster Creativity, Cooperation, and Fair Compensation, Albany Law Journal of Science and Technology 2015, 95 (107 f.); Collins, YouTube and limitations of fair use in remix videos, Journal of Media Practice 2014, 92 (93); Erickson/Kretschmer, „This Video is Unavailable”: Analyzing Copyright Takedown of User-Generated Content on YouTube, JIPITEC 2018, 75 (80); Gorwa/Binns/Katzenbach, Algorithmic content moderation: Technical and political challenges in the automation of platform governance, Big Data & Society 2020, 1 (8); Lester/Pachamano, The Dilemma of False Positives: Making Content Id Algorithms More Conducive to Fostering Innovative Fair Use in Music Creation, UCLA Entertainment Law Review 2017, 51 (53).

54 Bar-Ziv/Elkin-Koren, Behind the Scenes of Online Copyright Enforcement: Empirical Evidence on Notice & Takedown, Connecticut Law Review 2018, 339 (362); Tushnet, All of This Has Happened before and All of This Will Happen Again: Innovation in Copyright Licensing, Berkeley Technology Law Journal 2014, 1447 (1461).

55 Gray, Google Rules, 2020, S. 122 f.

56 Kaesling/Knapp, „Massenkreativität“ in sozialen Netzwerken, MMR 2020, 816 (819).

57 Güven, Erdoğan’s censorship now targeting media outlets in Europe, Turkish Minute v. 31. Dezember 2020, <https://www.turkishminute.com/2020/12/31/erdogan-censorship-targeting-media-outlets-in-europe>.

58 Boroughf, The Next Great YouTube: Improving Content ID to Foster Creativity, Cooperation, and Fair Compensation, Albany Law Journal of Science and Technology 2015, 95 (113); Lovink/Miles, Moving images beyond Youtube/Clay, 2011, S. 231; Kaye/Gray, Copyright Gossip: Exploring Copyright Opinions, Theories, and Strategies on YouTube, Social Media + Society 2021, 7(3), 1 (2); Collins,

oben)⁵⁹ haben sie Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen YouTube und dem Uploader.⁶⁰ In einigen Fällen werden die Rechte der Uploader eingeschränkt, indem z. B. bei Videos, die Inhalte bestimmter Rechteinhaber enthalten, das Beschwerdeverfahren gar nicht zur Verfügung steht.⁶¹ Hinzu kommen Transparenzdefizite in der Entscheidungsfindung,⁶² auch weil die genaue Funktionsweise des Content ID-Algorithmus als Geschäftsgeheimnis geschützt und von YouTube nicht preisgegeben wird.⁶³ Trotz der dargelegten Kritikpunkte mangelt es in der Forschungsliteratur an empirischen Untersuchungen, die sich mit den bereits existierenden Content ID-gestützten Filtermechanismen auseinandersetzen und die geschilderten Herausforderungen in der praktischen Umsetzung beleuchten. Eine aktuelle Studie befasst sich mit der Löschung von Inhalten auf YouTube aufgrund von Urheberrechtsverletzungen und versucht, den Umgang mit Urheberrechten auf der Plattform transparenter zu machen.⁶⁴ Die Ergebnisse zeigen, dass bestimmte Videoinhalte auf YouTube mit größerer Wahrscheinlichkeit entfernt werden als andere. Beispielsweise werden Uploads von vollständigen Werken, etwa von Filmen oder Sportereignissen, mit

YouTube and limitations of fair use in remix videos, *Journal of Media Practice* 2014, 92 (97).

59 Google, *How Google fights Piracy*, 2018, S. 29.

60 Perel/Elkin-Koren, *Accountability in Algorithmic Copyright Enforcement*, *Stanford Technology Law Review* Vol. 19 2016, 473 (511); Soha/McDowell, *Monetizing a Meme: YouTube, Content ID, and the Harlem Shake*, *Social Media + Society* 2016, 2(1), 1 (6).

61 Masnick, *YouTube Won't Put Your Video Back Up, Even If It's Fair Use, If It Contains Content From Universal Music*, <https://www.techdirt.com/articles/2013-04-05/01191322589/youtube-wont-put-your-video-back-up-even-if-its-fair-use-if-it-contains-content-universal-music.shtml>. Zapata-Kim *Boston College Law Review* 2016, 1847 (1872).

62 Gray, *Google Rules*, 2020, S. 126, 131; Gray/Suzor, *Playing with machines: Using machine learning to understand automated copyright enforcement at scale*, *Big Data & Society* 2020, 7(1), 1 (2); Tushnet, *All of This Has Happened before and All of This Will Happen Again: Innovation in Copyright Licensing*, *Berkeley Technology Law Journal* 28 2014, 1447 (1460–1461); Zimmerman, *Copyright and Social Media: A Tale of Legislative Abdication*, *Pace Law Review* 2014, 260 (273–274).

63 Lester/Pachamano, *The Dilemma of False Positives: Making Content Id Algorithms More Conducive to Fostering Innovative Fair Use in Music Creation*, *UCLA Entertainment Law Review* 24 2017, 51 (54).

64 Gray/Suzor, *Playing with machines: Using machine learning to understand automated copyright enforcement at scale*, *Big Data & Society* 2020, 7(1), 1 (2).

größerer Wahrscheinlichkeit von YouTube entfernt als Game-Streams.⁶⁵ Dies scheint allerdings abhängig von den Entscheidungen der Rechteinhaber zu sein und nicht davon, dass Content ID besondere Nutzungsformen, zum Beispiel Parodien, erkennt und richtig einordnet. So setzten die Rechteinhaber von Videospielen ihre Rechte gegenüber Game-Streamern häufig nicht durch, wodurch die Wahrscheinlichkeit, dass Let's Play Videos aufgrund eines Content ID Match entfernt werden, kleiner ist als bei anderen Content-Arten.⁶⁶ Die Studie untermauert folglich den Kritikpunkt, dass Uploadfilter technisch nicht in der Lage sind, kontextsensitive Entscheidungen zu treffen.⁶⁷

Auch die Sichtweise aktiver Uploader auf die Durchsetzung von Urheberrechten auf YouTube wurde bereits erforscht.⁶⁸ So wurden in einer Studie 144 Videos analysiert, in denen Uploader ihre Meinung über YouTubes Content ID System äußern. Die empirischen Befunde zeigen, dass die urheberrechtliche Regulierung durch Content ID laut den YouTubern unfair sei und zu einem Machtungleichgewicht zwischen ressourcenstarken und -schwachen Uploadern führe.⁶⁹ Andere schätzen Content ID als besonders fehleranfällig ein und kritisieren den Mangel an Transparenz in der Durchsetzung von Urheberrechten auf der Plattform.⁷⁰ Kaye und Gray weisen darauf hin, dass der Mangel an detailliertem Wissen über Content ID zu Spekulationen und einer Vielzahl an Theorien darüber führt, wie genau YouTubes System funktioniert und wie effektiv es ist.⁷¹ Es fehlen jedoch Studien, die sich tiefer mit den urheberrechtlichen Erfahrungen aktiver Uploader beschäftigen und ihre Wahrnehmungen von privaten Filtermaßnahmen erfassen.

65 Gray/Suzor, *Playing with machines: Using machine learning to understand automated copyright enforcement at scale*, *Big Data & Society* 2020, 7(1), 1 (6).

66 Gray/Suzor, *Playing with machines: Using machine learning to understand automated copyright enforcement at scale*, *Big Data & Society* 2020, 7(1), 1 (7).

67 Gray/Suzor, *Playing with machines: Using machine learning to understand automated copyright enforcement at scale*, *Big Data & Society* 2020, 7(1), 1 (7).

68 Kaye/Gray, *Copyright Gossip: Exploring Copyright Opinions, Theories, and Strategies on YouTube*, *Social Media + Society* 2021, 7(3), 1.

69 Kaye/Gray, *Copyright Gossip: Exploring Copyright Opinions, Theories, and Strategies on YouTube*, *Social Media + Society* 2021, 7(3), 1 (4,5).

70 Kaye/Gray, *Copyright Gossip: Exploring Copyright Opinions, Theories, and Strategies on YouTube*, *Social Media + Society* 2021, 7(3), 1 (5).

71 Kaye/Gray, *Copyright Gossip: Exploring Copyright Opinions, Theories, and Strategies on YouTube*, *Social Media + Society* 2021, 7(3), 1 (6,7).

3. Zwischenergebnis

Im Kern kann Content ID als zielführende Lösung zum Schutz der Uploader angesehen werden, insbesondere, weil die Risiken eines direkten Overblocking reduziert werden und der Ansatz der Beteiligung des Rechtsinhabers an den Werbeeinnahmen einen sinnvollen Kompromiss darstellt.⁷² In der konkreten Ausgestaltung führt Content ID aber nicht nur zu Problemen, die typischerweise im Zusammenhang mit Uploadfiltern auftreten, sondern beeinträchtigt die Rechte der Uploader durch seine Intransparenz und Rechtsinhaberfreundlichkeit. Dennoch richtet sich der Fokus der öffentlichen Diskussion nicht auf diese privaten Entscheidungsstrukturen, sondern auf die Uploadfilter, die die staatlichen Regulierungsinstrumente nahelegen (siehe oben). Diese funktionieren technisch identisch wie die privat eingesetzten Entscheidungsstrukturen, da die DSM-RL durch die technologieoffene Formulierung des „branchenüblichen Standards“ gerade dazu führt, dass die bereits vorhandenen Technologien, die von den großen Konzernen entwickelt wurden, eingesetzt werden müssen.⁷³ Es ändert sich nur der Anlass der Filterung. Anstelle, dass aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen YouTube und den Rechtsinhabern Filtertechnologien zum Einsatz kommen, werden diese nun von YouTube (auch) eingesetzt, um eine täterschaftliche Haftung zu vermeiden.

„Risiken und Nebenwirkungen“ der staatlich vorgesehen Uploadfilter wurden im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses und auch in der Wissenschaft ausführlich diskutiert.⁷⁴ Davon ausgehend wurden verfahrensrecht-

72 Soha/McDowell, Monetizing a Meme: YouTube, Content ID, and the Harlem Shake, *Social Media + Society* 2016, 2(1), 1 (7); Collins, YouTube and limitations of fair use in remix videos, *Journal of Media Practice* 15 2014, 92 (102).

73 Spindler, Die neue Urheberrechts-Richtlinie der EU, insbesondere „Upload-Filter“ – Bittersweet? Analyse der Änderungen beim Text- und Datamining, Leistungsschutz für Presseerzeugnisse und Pflichtenkreis für Hostprovider, CR 2019, 277 (286); Beuth, Woher die Uploadfilter kommen könnten, SPIEGEL Netzwelt vom 6.4.2019, <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/upload-filter-fuer-die-urheberrechtsreform-wer-entwickelt-die-software-a-1261320.html>; Solmecke/Wilde Beuger Solmecke Rechtsanwälte, „Warner Music blockt WBS Video zur Kunstfreiheit (Danger Dan)! Uploadfilter trifft uns hart!“, https://www.youtube.com/watch?v=_a7-AjWB404.

74 Stellvertretend seien genannt: Müller-Terpitz, Neue Herausforderungen für das Recht durch „Impossibility Structures“?, MMR 2021, 696 (699); Müller-Terpitz, Filter als Gefahr für die Meinungspluralität? – Verfassungsrechtliche Erwägungen zum Einsatz von Filtertechnologien, ZUM 2020, 365; Ludyga, Die EU-Urheberrechtsreform: „Digitales Update“, jM 2019, 442; Müller-Terpitz Urheberrechtsreform und Upload-Filter: Eine Gefahr für die Meinungspluralität?, 2020, <https://>

liche Absicherungen entwickelt, um die Rechte der Uploader und der Rechtsinhaber in einen möglichst schonenden Ausgleich zu bringen (§§ 9–12 UrhDaG). Im Gegensatz dazu wirkt der Schutz der Uploader-Rechte durch Content ID geringer. Das System benachteiligt die Nutzer:innen gegenüber den Rechtsinhabern⁷⁵ und stellt ihren Schutz nur durch ein langwieriges, intransparentes und unausgewogenes Beschwerdeverfahren sicher.⁷⁶ Vor dem Hintergrund des hier herausgearbeiteten Vergleichs müssten die Uploader die europäische Urheberrechtsreform eher begrüßen, denn die Handlungsspielräume für die private Filterung werden reduziert und die Nutzer:innen-Rechte gestärkt. Dies wirft die Frage auf, ob die Nutzer:innen digitaler Kommunikationsplattformen die gesetzlich vorgesehenen Uploadfilter tatsächlich anders wahrnehmen und bewerten als freiwillige private Entscheidungsstrukturen, wie Content ID, obwohl diese technisch identisch funktionieren.

/verfassungsblog.de/urheberrechtsreform-und-upload-filter/; Romero Moreno, 'Upload filters' and human rights: implementing Article 17 of the Directive on Copyright in the Digital Single Market, *International Review of Law, Computers & Technology* 2/2019, 187; Becker, Von der Freiheit, rechtswidrig handeln zu können, *ZUM* 2019, 636; Conrad/Nolte, Schrankenbestimmungen im Anwendungsbereich des UrhDaG, *ZUM* 2021, 111; Kastl, Filter – Fluch oder Segen?, *GRUR* 2016, 671, Heldt, Zensur durch Upload-Filter: Zur umstrittenen EU-Reform des Urheberrechts, 2018, <https://verfassungsblog.de/zensur-durch-upload-filter-zur-umstrittenen-eu-reform-des-urheberrechts/>; Raue/Steinebach, Uploadfilter – Funktionsweisen, Einsatzmöglichkeiten und Parametrisierung, *ZUM* 2020, 355; Schwartmann/Hentsch, Stufenkonzept gegen Overblocking durch Upload-Filter, *MMR* 2020, 207; Kaesling, Die EU-Urheberrechtsnovelle – der Untergang des Internets?, *JZ* 2019, 586.

- 75 Kaye/Gray, Copyright Gossip: Exploring Copyright Opinions, Theories, and Strategies on YouTube, *Social Media + Society* 2021, 7(3), 1 (5); Gorwa/Binns/Katzenbach, Algorithmic content moderation: Technical and political challenges in the automation of platform governance, *Big Data & Society* 2020, 1 (8); Bar-Ziv/Elkin-Koren, Behind the Scenes of Online Copyright Enforcement: Empirical Evidence on Notice & Takedown, *Connecticut Law Review* 2018, 339 (382); Urban/Karaganis/Schofield, Notice and Takedown in Everyday Practice, *UC Berkeley Public Law Research Paper No. 2755628*, 1 (45).
- 76 Boyden, The Failure of the DMCA Notice and Takedown System, 2013, S. 2, <https://sls.gmu.edu/cpip/wp-content/uploads/sites/31/2013/08/Bruce-Boyden-The-Failure-of-the-DMCA-Notice-and-Takedown-System1.pdf>; Urban/Karaganis/Schofield, Notice and Takedown in Everyday Practice, *UC Berkeley Public Law Research Paper No. 2755628*, 1 (44 ff.); Kaye/Gray, Copyright Gossip: Exploring Copyright Opinions, Theories, and Strategies on YouTube, *Social Media + Society* 2021, 7(3), 1 (5).

III. Methodische Umsetzung

Um herauszufinden, wie aktive Uploader auf YouTube private und gesetzlich vorgeschriebene Filtermaßnahmen wahrnehmen und bewerten, wurden im Zeitraum von April bis Juni 2021 insgesamt 19 Uploader mit unterschiedlichem Professionalitätsgrad befragt. Aufgrund des explorativen Charakters der Untersuchung wurden die gestellten Fragen möglichst offen formuliert, mit dem Ziel, tiefere Einblicke in die individuellen Erfahrungen der Uploader zu gewinnen und das Meinungsspektrum in seiner Vielfalt abzubilden. Diese qualitative Untersuchung hat somit keinen Anspruch auf Repräsentativität.

Übergreifend ist davon auszugehen, dass mit steigendem Organisationsgrad und Reichweite, die ein Uploader mit seinem/ihrer Kanal erreicht, auch die Ressourcen und Fähigkeiten zur Produktion von Inhalten sowie bezüglich der verfügbaren Rechtsberatung steigen. Diese beiden Aspekte (Organisationsgrad & Reichweite) betrachten wir folglich als Indikatoren für den Grad der Professionalisierung eines Uploaders.⁷⁷ In Bezug auf den Organisationsgrad differenzieren wir zwischen: stark organisierten Uploadern, wie Unternehmen, Organisationen oder Institutionen; mittelstark organisierten Uploadern, z. B. ein loser Zusammenschluss von zwei oder mehr Personen, die gemeinsam einen Kanal betreiben; und schwach organisierten Uploadern, wie Einzelpersonen, die ihren eigenen Kanal betreiben. Hinsichtlich der Anzahl der Abonnenten unterscheiden wir zwischen Kanälen mit hoher Reichweite (über 5.000 Abonnenten), mittlerer Reichweite (501 bis 5.000 Abonnenten) und niedriger Reichweite (500 und weniger Abonnenten).⁷⁸ Aus der Kombination der beiden Merkmale ergeben sich neun verschiedene Typen. Für die Umsetzung der Studie war die Abbildung möglichst aller Typen zentral, um ein möglichst umfangreiches Bild hinsichtlich der unterschiedlichen Erfahrungen und Wahrnehmungen zu erhalten.

Basis der Interviews war ein Leitfaden,⁷⁹ der die folgenden Bereiche thematisierte: Die Uploader wurden zuerst nach ihrer persönlichen Erfahrung mit urheberrechtlicher Regulierung auf YouTube gefragt. Anschließend wurde der Fokus des Gesprächs auf das Content ID System gelegt. Hierbei waren die Kenntnisse, Erfahrungen und Bewertung der Uploader

77 Seufert, *Media Economics revisited*/Zabel/Seemann/Pagel, 2017, S. 132 f.; Marek, *Understanding YouTube*, 2013, S. 48.

78 Seufert, *Media Economics revisited*/Zabel/Seemann/Pagel, 2017, S. 132 f.

79 Der Leitfaden ist auf Anfrage bei den Autor:innen erhältlich.

von Content ID von Interesse. Darüber hinaus wurden die Uploader nach ihren Erfahrungen mit YouTubes Beschwerdeverfahren nach einem Content ID Match befragt. Um die Einschätzungen bezüglich der privaten Regulierung durch Content ID mit den staatlich vorgeschriebenen Filtermaßnahmen vergleichen zu können, wurden anschließend Fragen nach der Wahrnehmung und Bewertung des UrhDaG und insbesondere nach der Einführung von Uploadfiltern gestellt. Hierzu wurde zwischen dem allgemeinen Einsatz der Maßnahme und ihrer Durchsetzung differenziert.

Nach Durchführung der Interviews wurden sie manuell transkribiert. Die Ergebnisse aus den Interviews wurden mithilfe einer qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet.⁸⁰

IV. Ergebnisse

1. Wahrnehmung und Bewertung der gesetzlichen Uploadfilterobliegenheit

Die Einführung der Uploadfilterobliegenheit wird von den Befragten kritisch gesehen (H6, I8, J2, L3, M3, Q3, U9, X5). Sie wird insbesondere vor dem Hintergrund der mangelnden Kontextsensitivität und Fehleranfälligkeit bemängelt (H6, I8, J2, L3, Q3, U9, X5). Ebenso wird ihre Intransparenz kritisiert (M3) und sie wird als Dammbruch für eine weitergehende Zensur angesehen:

“Dass ein Uploadfilter im Zweifelsfall noch weitergehen kann und (...) auch ohne erkennbaren Grund (...) den Upload komplett stoppen könnte, das sehe ich natürlich durchaus als problematisch an. Es ist (...) am Ende immer eine Frage, wie transparent so ein System ist und wie viele Möglichkeiten so ein System auch mir gibt, damit zu interagieren und (...) meine Interessen (...) geltend zu machen” (P3).

Angemerkt wird ebenfalls, dass selbst in Fällen, in denen Uploadfilter urheberrechtlich geschützte Inhalte richtig erkennen, die rechtliche Bewertung nicht möglich sei (J2). Einige Uploader sind hinsichtlich der Einführung jedoch auch zwiegespalten. Sie finden, dass Uploadfilter zwar gut, aber noch nicht effizient genug funktionieren (W9) oder wünschen sich

⁸⁰ Das Kategoriensystem, auf dessen Basis die qualitative Inhaltsanalyse durchgeführt wurde, ist auf Anfrage bei den Autor:innen erhältlich. Vgl. zur Methodik der qualitativen Inhaltsanalyse auch: Baur/Blasius: Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung/Mayring/Fenzl, 2. Aufl. 2019, S. 633.

eine verstärkte Kontrolle durch menschliche Entscheidungsträger:innen (sog. „human in the loop“) (R5). Auch die Uploader, die die Einführung von Uploadfiltern grundsätzlich begrüßen (K8, P3, S6, V8, Y8, Z6), tun dies nicht uneingeschränkt. Der Einsatz wird als sinnvoll anerkannt, um Urheberrechte in Anbetracht der im Internet hochgeladenen Mengen an Inhalten zu schützen (T6), oder auch in anderen Einsatzgebieten, z. B. im Jugendschutz (V8). Gleichzeitig wird aber auch in diesem Zusammenhang die Fehleranfälligkeit der Filter nicht übersehen und die fehlende Einbindung von Menschen in die Entscheidungsprozesse kritisiert:

“das Überprüfen durch (...) einen Menschen im Nachhinein, das müsste halt auf alle Fälle sicherer laufen (...). Nur die Frage ist: Wie groß ist dann der Aufwand, wenn das umgesetzt wird und wie groß ist (...) die prozentuale Fehlerquote?“ (K8)

2. Wahrnehmung und Bewertung von Content ID

Die Funktionsfähigkeit von Content ID wird von einem Großteil der Uploader als gut (J2, P3, Q3, R5, S6, T6, U9, X5, Y8, Z6) oder sogar als „sehr effektiv“ (U9) eingeschätzt, insbesondere in unstrittigen Fällen (P3, Q3). Teilweise wird auch seine Funktion als Schutz vor unerwünschten Inhalten auf YouTube hervorgehoben – seien es auf der einen Seite zum Beispiel Spoiler (N9) oder auf der anderen Seite auch gewaltvolle oder pornografische Inhalte (R5).

Content ID wird darüber hinaus auch als Chance gesehen, noch vor der Veröffentlichung „Feedback“ zu bekommen, um die eigenen Videos ggf. noch einmal aus urheberrechtlicher Sicht nachbessern zu können (H6, K8, S6, Z6).

“Ich finde es eigentlich ganz gut gemacht, weil dann weiß ich zum Beispiel auch, das sind jetzt Sachen, die ich eigentlich nicht benutzen sollte, weil ich damit Probleme kriegen könnte, und das finde ich ganz gut so“ (K8)

Weiter wird es auch als Mittel begrüßt, die eigenen Urheberrechte zu schützen (L3, Q3, T6, V8) und Raubkopien zu verhindern (Q3, S6).

“Zum einen schützt du den Uploader und zum anderen schützt du den ursprünglichen Künstler, von dem vermeintlich da etwas geklaut wurde. (...) Also in erster Linie schützt du jetzt hier eine Gruppe, die länger nicht geschützt wurde auf YouTube, nämlich die ursprünglichen Künstler von (...) einem Song.“ (S6)

Kritisiert wird jedoch die Gefahr von “false positives” (I8, K8, R5, V8, W9, X5, Y8, Z6), weil Content ID nicht kontextsensitiv genug sei (J2), seine Funktionalität abhängig vom Medium wäre und es z. B. nur bei Musik gut funktioniere (L3), die Entscheidungen in Einzelfällen willkürlich wirken (O6) oder es schlecht funktioniere (V8). Aber auch die missbräuchliche Verwendung von Content ID durch große Rechtsinhaber (J2, M3) und unter Umständen auch durch YouTube selbst wird problematisiert (S6). Ein Uploader kritisiert explizit die Möglichkeit einer privaten Zensur durch Content ID:

„Und dann wird Content-ID halt strenger sein als das deutsche Recht und dann ist es ja eigentlich schon wieder auf so einem Level von ‚Zensur‘ in Anführungszeichen, wo wir ja gar nicht hinwollen“ (J2).

Außerdem wird bemängelt, dass Content ID auch in Fällen, in denen nur wenige Sekunden fremden Materials genutzt werden, Folgen für das gesamte Video auslöst (P3), und dass die Möglichkeit der Blockierung oder des Monetarisierungsentzuges, der ggf. auch nachträglich erfolgen kann, die Entfaltung der Kreativität einschränkt (H6, Y8). Insbesondere, wenn Uploader von YouTube finanziell abhängig sind, besteht die Möglichkeit, dass sie sich in ihrem Produktionsprozess einschränken (S6). Auf diese Art und Weise kann die Kunstfreiheit eingeschränkt werden (R5). Auffällig ist, dass die Uploader, die keine Einnahmen auf YouTube erzielen,⁸¹ den Einsatz von Content ID teils vollständig unproblematisch sehen, da er keine direkten negativen Folgen für sie hat. Nichtsdestotrotz hat eine gemeldete Urheberrechtsverletzung auch ohne das Vorliegen einer Monetarisierung Konsequenzen. So wird teilweise die Reichweite des Videos eingeschränkt. Es wird anderen Nutzer:innen also nicht mehr vorgeschlagen und das Video ist schwerer zu finden (Q3). Andere kritisieren die Monetarisierung grundsätzlich als Übervorteilung der Rechtsinhaber, da diese durch den Werbecharakter, den die Verwendung der Werke habe, bereits ausreichend entschädigt seien (N9). Auch sind die Entscheidungen von Content ID nicht immer nachvollziehbar (S6). Vor dem Hintergrund, dass die ersten Minuten eines Videos oft über dessen Erfolg entscheiden, trägt auch das langwierige interne Beschwerdeverfahren nicht dazu bei, diesen Risiken zu begegnen (M3).

81 Das sind in der Regel solche Uploader, die weniger als 1.000 Abonnenten haben, denn dies ist eine der Voraussetzungen, um in das YouTube-Partnerprogramm aufgenommen zu werden, vgl. Google, YouTube-Partnerprogramm: Überblick und Voraussetzungen, support.google.com/youtube/answer/72851.

3. Die Filtermaßnahmen im Vergleich

Beim Vergleich der Wahrnehmung von Content ID und der durch die DSM-RL vorgesehenen Uploadfilter fällt auf, dass letztere von den Befragten eher kritisch gesehen werden, selbst wenn sie die Einführung von Uploadfiltern grundsätzlich begrüßen. Vor allem ihre angebliche Fehleranfälligkeit erntet Kritik. Content ID hingegen bleibt zwar auch nicht ohne Kritik, wird jedoch deutlich positiver wahrgenommen – sowohl, was die Funktionsfähigkeit betrifft, als auch, was den Schutz der eigenen Nutzer:innenrechte angeht.

Aufseiten der technischen Limitierungen wird zwar bei beiden Mechanismen die mangelnde Kontextsensitivität und die Gefahr von falsch positiven Ergebnissen erkannt, ein Zusammenhang, dass diese beiden Mechanismen technisch vergleichbar sind und sich gewissermaßen nur der Anlass der Filterung ändert, wird aber nur von wenigen Uploadern angesprochen. Nur von einigen wird klargestellt, dass Content ID als Uploadfilter bereits die identischen Funktionen erfüllt wie die eingeführte Obliegenheit (J2, U9, W6). Ein:e Befragte:r ging sogar davon aus, dass Art. 17 DSM-RL bereits in Kraft getreten sei, weil die Filterung durch Content ID hiermit gleichgesetzt wurde: „Ich dachte eigentlich, dass wir (...) diese Uploadfilter schon längst haben, (...) also ich wusste nicht, dass die erst noch kommen“ (T6).

Im Gegensatz dazu ist auffällig, dass die Instrumente teilweise auch völlig unterschiedlich wahrgenommen werden, obwohl sich – wie dargestellt – die eingesetzte Technologie nicht verändert, sondern nur der Anlass der Filterung. So wird den staatlich vorgesehenen Uploadfiltern von manchen Befragten eine hohe Fehleranfälligkeit und eine mangelnde Kontextsensitivität vorgeworfen, während sie gleichzeitig auf der anderen Seite die gute Erkennungsrate von Content ID loben (H6, M3, Q3, X5). Im Falle von Uploadfiltern wird zum Beispiel davon ausgegangen, dass die „Technik einfach noch nicht so weit ist, wirklich intelligente Uploadfilter einzusetzen“, während die Effektivität von Content ID als „eigentlich (...) sehr gut“ eingeschätzt wird (X5). Ein:e weitere:r Befragte:r bezeichnet Content ID als „überwiegend (...) sinnvoll“ und „ziemlich gut gemacht“ (Q3). Uploadfilter hingegen würden „unglaublich viel zerstören“ (Q3):

„Viele werden in den Boden gestampft werden und eventuell könnten ja auch so Filter manipuliert werden. Die könnten missbraucht werden von (...) machtgerigen Personen. (...) ich denke einfach nur, es wird nicht den genauen Nutzen bringen, äh den sich viele Politiker wünschen oder sich vorstellen“ (Q3).

In der Tendenz scheinen die Befragten Content ID weniger kritisch gegenüberzustehen als den staatlich vorgesehenen Uploadfiltern. Vor allem scheinen sie der technischen Funktionalität von Content ID mehr zu vertrauen, ohne dass sie dabei wissen, dass die staatlich vorgesehen Uploadfilter sehr wahrscheinlich auf einer identischen Technologie basieren werden.

V. Diskussion

Die Ergebnisse zeigen, dass der Einsatz von Uploadfiltern nicht grundsätzlich abgelehnt wird, die Uploader sich jedoch – auch aufgrund eigener Erfahrungen – der Risiken bewusst sind, die der Einsatz dieser Technologie mit sich bringt. Die Interview-Partner:innen erkennen die Schutzwürdigkeit der Urheberrechte an – gerade vor dem Hintergrund des Schutzes ihrer eigenen Werke. Während die staatlich vorgesehen Uploadfilter vor allem kritisiert und für technisch fehleranfällig gehalten werden, wird Content ID als funktional eingeschätzt. Dabei kommt es unter Umständen zu einem widersprüchlichen Bild: Content ID wird eine effektive Funktionsfähigkeit attestiert, während den durch die DSM-RL vorgesehen Uploadfiltern eine hohe Fehleranfälligkeit vorgeworfen wird. Dass beide Mechanismen technisch vergleichbar funktionieren und folglich auch identische technische Probleme nach sich ziehen, wird von den Uploadern in der Regel nicht realisiert und folglich kaum thematisiert.

Die Ergebnisse lassen auf einen Informationsmangel bei den Befragten schließen. Während die Befragten mit Content ID bereits Erfahrung gesammelt haben und sich gut mit dem System auskennen, scheint es bezüglich der konkreten Einsatzweise der staatlich vorgesehen Uploadfilter teilweise noch Unwissenheit, falsche Vorstellungen und eine gewisse Voreingenommenheit zu geben. Über ein detailliertes Wissen sowohl über die Urheberrechtsreform als auch über Content ID verfügen nur wenige. Dennoch zeigt sich, dass die Uploader den privaten Entscheidungsstrukturen grundsätzlich unkritischer gegenüberstehen. Dabei hat die staatliche Regulierung gegenüber der privaten den Vorteil einer demokratischen Legitimität, größeren Transparenz sowie wurden – im konkreten Fall als Antwort auf die öffentliche Kritik – Mechanismen zur Verbesserung des Status Quo

bzgl. der Nutzer:innenrechte berücksichtigt.⁸² Zwar gibt es bereits einige Forschungsarbeiten zur Funktionsweise und Folgen des Content ID Systems,⁸³ ein Vergleich zu den staatlichen Maßnahmen wird jedoch weder in der Forschung noch in der Öffentlichkeit geschaffen. Und dies obwohl private Entscheidungsmechanismen wie Content ID gegenüber den staatlichen Maßnahmen eine „unkontrollierte Rechtsetzung“ darstellen, die sich darüber hinaus jederzeit und in gewissem Umfang auch willkürlich ändern kann und „nur“ am Maßstab des § 307 BGB kontrollierbar ist.⁸⁴ Zwar sind Änderungen in den allgemeinen Geschäftsbestimmungen der Plattformen grundsätzlich zustimmungsbedürftig,⁸⁵ aber dies ist oft reine Formsache. Die meisten Nutzer:innen akzeptieren die AGB, ohne sie durchgelesen zu haben.⁸⁶ Außerdem würde bei einer Ablehnung der

82 Lutz, Die Zerfilterung des Digitalen Binnenmarkts, Legal Tribune Online 2021, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/eu-reform-urheberrecht-umsetzung-deutschland-urhdag-zerfilterung-digitaler-binnenmarkt>.

83 Boroughf, The Next Great YouTube: Improving Content ID to Foster Creativity, Cooperation, and Fair Compensation, Albany Law Journal of Science and Technology 2015, 95; Rothchild, Research Handbook on Electronic Commerce Law/Bridy, 2016; Erickson/Kretschmer, „This Video is Unavailable“: Analyzing Copyright Takedown of User-Generated Content on YouTube, JIPITEC 9/2018, 75; Gray, Google Rules, 2020; Kaye/Gray, Copyright Gossip: Exploring Copyright Opinions, Theories, and Strategies on YouTube, Social Media + Society 2021, 7(3), 1; Lester/Pachamano, The Dilemma of False Positives: Making Content Id Algorithms More Conducive to Fostering Innovative Fair Use in Music Creation, UCLA Entertainment Law Review 2017, 51; Lohmann, YouTube's Content ID (C)ensorship Problem Illustrated, <https://www.eff.org/deeplinks/2010/03/youtubes-content-id-c-ensorship-problem>; Soha/McDowell, Monetizing a Meme: YouTube, Content ID, and the Harlem Shake, Social Media + Society 2016, 2(1), 1; Tushnet, All of This Has Happened before and All of This Will Happen Again: Innovation in Copyright Licensing, Berkeley Technology Law Journal 2014, 1447; Urban/Karaganis/Schofield, Notice and Takedown in Everyday Practice, UC Berkeley Public Law Research Paper No. 2755628; Gorwa/Binns/Katzenbach, Algorithmic content moderation: Technical and political challenges in the automation of platform governance, Big Data & Society 2020, 1; Gray/Suzor, Playing with machines: Using machine learning to understand automated copyright enforcement at scale, Big Data & Society 2020, 7(1), 1; Perel/Elkin-Koren, Accountability in Algorithmic Copyright Enforcement, Stanford Technology Law Review 2016, 473; Zimmerman, Copyright and Social Media: A Tale of Legislative Abdication, Pace Law Review 2014, 260.

84 BGH 29.7.2021 – III ZR 179/20, NJW 2021, 3179 Rn. 52.

85 Bei den Nutzungsbestimmungen der Plattformen handelt es sich um AGB, vgl.: BGH 29.7.2021 – III ZR 179/20, NJW 2021, 3179 Rn. 32.

86 Belli/Venturini, Private ordering and the rise of terms of service as cyber-regulation, Internet Policy Review 2016, 5(4), 1 (8) (mwN); Cakebread, You're not

Ausschluss von der Plattform drohen. Dies ist für viele Nutzer:innen aufgrund mangelnder Alternativen und bestehender Lock-in- und Netzwerkeffekte oft keine tragbare Lösung.⁸⁷

Dass die Uploader diesen privaten Entscheidungsstrukturen unkritischer gegenüberstehen und sie ggf. sogar als besser oder effizienter betrachten als die staatlichen Maßnahmen, kann eine Gefahr für den demokratischen Staat sein. Vor dem Hintergrund, dass die Meinungsfreiheit "schlechthin konstituierend"⁸⁸ für einen demokratischen Staat ist und als "aneignende Freiheit"⁸⁹ davon abhängig ist, fremde Inhalte zu rezipieren und weiterzuentwickeln, ist es problematisch, wenn die Grenzen dessen, was gesagt werden darf, durch urheberrechtliche Vereinbarungen zwischen privaten Akteuren bestimmt werden. Der sich abzeichnende Bedeutungsverlust des demokratischen Gesetzgebers wird darüber hinaus verstärkt,⁹⁰ wenn die Nutzer:innen die private Regulierung unkritisch akzeptieren.

Davon ausgehend sollten die Auswirkungen privater Entscheidungsstrukturen zukünftig mehr Aufmerksamkeit erhalten – sowohl im Rahmen der regulatorischen Tätigkeit, als auch im öffentlichen Diskurs. Außerdem sollte evaluiert werden, inwiefern gesetzliche Schutzmechanismen zugunsten der Nutzer:innen von den Plattformen umgangen werden (können).⁹¹ In Zukunft sollten regulatorische Maßnahmen eine Analyse des Status Quo bereits bestehender Entscheidungsstrukturen mit einbeziehen und den Fokus verstärkt auf die Absicherung der Nutzer:innenrechte legen. Dies macht den Gesetzgebungsprozess zwar umfangreicher, insbesondere, da unterschiedliche Plattformen mit verschiedenen und unter Umständen jederzeit änderbaren Regeln betroffen sein können. Nichtsdestoweniger kann dadurch verhindert werden, dass regulatorische Tätigkeit

alone, no one reads terms of service agreements, Business Insider 2017, <https://www.businessinsider.com/deloitte-study-91-percent-agree-terms-of-service-without-reading-2017-11>.

87 Raue, Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken, JZ 2018, 961 (963); Dörr/Natt, Suchmaschinen und Meinungsvielfalt, ZUM 2014, 829 (834).

88 BVerfGE 7, 198 (208) = NJW 1958, 257 (258).

89 Balkin, Digital Speech and Democratic Culture, New York University Law Review 2004, 79(1), 1 (4).

90 Pille, Meinungsmacht sozialer Netzwerke, 2015, S. 19.

91 Vgl. hierzu den NetzDG Transparenzbericht, S. 12 von Facebook <https://about.fb.com/de/wp-content/uploads/sites/10/2021/01/Facebook-NetzDG-Transparenzbericht-Januar-2021.pdf>, wonach nur ~ 10 % der Inhalte aufgrund des NetzDG gelöscht werden und die restlichen 90 % wegen eines Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen.

realitätsfern bleibt. Dabei muss ebenso verhindert werden, dass private Unternehmen gesetzliche Vorgaben durch abweichende Vereinbarungen in den Nutzungsbedingungen großflächig umgehen können.

Weiterhin kann mehr Transparenz dazu beitragen, dass den Nutzer:innen die Auswirkungen von Content ID bewusster werden. Hierbei könnten verpflichtende Informationskampagnen der Plattformen den Uploadern helfen, die Funktionsweise automatisierter Systeme wie Content ID besser zu verstehen. In Anbetracht der Komplexität des Themas und der oft fehlenden juristischen Expertise der Uploader im Bereich des Urheberrechts ist das Bereitstellen von aufklärenden Informationen in einer zugänglichen Sprache von großer Bedeutung. Dies betrifft vor allem die relevanten Nutzungsbedingungen. Hier könnte darüber nachgedacht werden, dass die Plattformen auch eine komprimierte Version zur Verfügung stellen müssen, die bei der Einbindung der AGB in den Nutzungsvertrag gem. § 305 BGB ebenfalls bereitgestellt werden muss. Entsprechend sollten auch bei Änderungen der Nutzungsbedingungen die wesentlichen Punkte klar und verständlich dargestellt werden. Auch wenn Nutzer:innen die AGB tendenziell nicht lesen,⁹² könnte eine visuell gestützte und verständlich aufbereitete Variante ihnen mehr Kenntnisse über ihre Rechte verschaffen. Dabei sollte jedoch nicht unterschlagen werden, dass Transparenz auch immer eine Holschuld der Nutzer:innen bedeutet. Einen weiteren Ansatzpunkt für mehr Transparenz in der Zukunft könnte dabei die in § 19 Abs. 3 UrhDaG verankerte Forschungsklausel bieten. Diese könnte zu mehr Verständnis über die automatisierten Verfahren zur Erkennung und Blockierung von Inhalten führen und dazu beitragen, die Nutzer:innenrechte in Zukunft besser zu schützen.

Die Ergebnisse lassen auf ein ambivalentes Verhältnis zwischen privater und staatlicher Regulierung schließen. Die private Regulierung wird von den Nutzer:innen grundsätzlich akzeptiert. Dies sollte jedoch nicht dazu verleiten, den Plattformen größere Handlungsspielräume zu ermöglichen. Zwar sind private Entscheidungen in bestimmten Fällen zielführender als staatliche Mechanismen, da sie z. B. schneller erfolgen können und auch in der Privatautonomie der Plattformen verankert sind. Es muss aber sichergestellt sein, dass die Garantien eines rechtsstaatlichen Verfahrens auch im

92 Belli/Venturini, Private ordering and the rise of terms of service as cyber-regulation, *Internet Policy Review* 2016, 1 (8) (mwN); Cakebread, You're not alone, no one reads terms of service agreements, *Business Insider* 2017, <https://www.businessinsider.com/deloitte-study-91-percent-agree-terms-of-service-without-reading-2017-11>.

Verhältnis zwischen Nutzer:innen und Plattform eingehalten werden.⁹³ Insbesondere müssen die Entscheidungen transparent erfolgen und schnell durch unabhängige Stellen überprüfbar sein. Die Verfahren müssen außerdem so ausgestaltet werden, dass „chilling effects“ zu Lasten der Nutzer:innen minimiert werden und der Schutz der Nutzer:innen auch bei Eingriffen unter der Schwelle von Beitrags- oder Accountlöschungen verbessert wird. Hier spielen die plattforminternen Beschwerdeverfahren eine zentrale Rolle zum Schutz der Nutzer:innenrechte,⁹⁴ auf deren Ausgestaltung auch in Zukunft ein starker Fokus im Gesetzgebungsprozess gelegt werden sollte. Im Rahmen des Digital Services Act scheint der konkreten Ausgestaltung dieser Beschwerdeverfahren bereits mehr Aufmerksamkeit geschenkt zu werden. So werden gemäß Art. 17 des Entwurfes nicht nur Löschungen, sondern auch niederschwellige Eingriffe als Grund gesehen, für die der Diensteanbieter ein Beschwerdeverfahren bereithalten muss.⁹⁵ Darüber hinaus sollte eine demokratische Gesellschaft ein ureigenes Interesse daran haben, die Gestaltung von öffentlichen Diskursen und die Sicherung der Meinungsvielfalt und -freiheit nicht allein den Entscheidungen privatwirtschaftlicher Unternehmen zu überlassen.

Die Ausgestaltung der privaten Beschwerdeverfahren muss dabei Hand in Hand gehen mit einem einfacheren und schnelleren Zugang zu den Gerichten, um es zu ermöglichen, die privaten Entscheidungen zu überprüfen. Damit diese Möglichkeit für die Uploader attraktiv ist, bedarf es vor allem einer schnellen Verfahrensabwicklung.⁹⁶ Vor dem Hintergrund, dass die Wahrscheinlichkeit sinkt, dass Nutzer:innen staatliche Gerichte anrufen, wenn ein ausgestaltetes Beschwerdeverfahren vorliegt,⁹⁷ sind hier weitere regulatorische Tätigkeiten nötig, um diesem Trend entgegenzuwirken. Einen Ansatz bietet hier § 3 Abs. 2 Nr. 5 c) NetzDG, durch den die Platt-

93 Der BGH spricht in diesem Zusammenhang von einem „Grundrechtsschutz durch Verfahren“, BGH 29.7.2021 – III ZR 179/20, NJW 2021, 3179 Rn. 84; Raue, Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken, JZ 2018, 961 (969).

94 Conrad/Nolte, Schrankenbestimmungen im Anwendungsbereich des UrhDaG, ZUM 2021, 111 (117); Müller-Terpitz, Filter als Gefahr für die Meinungspluralität? – Verfassungsrechtliche Erwägungen zum Einsatz von Filtertechnologien, ZUM 2020, 365 (373).

95 https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/IMCO/DV/§21/12-13/DSACAs5_EN.pdf.

96 D. Holzengel, The Digital Services Act wants you to “sue” Facebook over content decisions in private de facto courts, 2021, <https://verfassungsblog.de/dsa-art-18/>; so betonten auch die Uploader (M3, S6, Q3, O6) während der Interviews, dass die ersten Stunden entscheidend für den Erfolg eines Videos sind.

97 Wagner/Eidenmueller, Digital Dispute Resolution, SSRN Journal 2021, 1 (23).

formen verpflichtet werden, die Beschwerdeführer auf die Möglichkeiten, Strafanzeige und ggf. Strafantrag zu stellen, und auf Internetseiten hinzuweisen, die weitere Informationen hierzu bereithalten. Dies ist im Grundsatz zwar begrüßenswert, es ist dennoch fraglich, ob reine Informationen ausreichend sind, um die vorhandenen Hemmschwellen abzubauen. Vielmehr muss darüber nachgedacht werden, welche technischen Möglichkeiten in Betracht kommen könnten, um den Zugang zum staatlichen Rechtsschutz zu erleichtern. Hier könnte über entsprechende Datenschnittstellen nachgedacht werden, die eine Übertragung der relevanten Daten an einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder auch direkt an das Gericht ermöglichen.⁹⁸

Aber auch der Dialog zwischen dem Gesetzgeber und den Nutzer:innen spielt eine Schlüsselrolle. Die Notwendigkeit des Interessenausgleichs zwischen den Beteiligten im Rahmen von Regulierungsvorhaben sollte frühzeitig vermittelt und zur Diskussion gestellt werden und dabei auch über das Verhältnis zwischen den staatlichen Maßnahmen und dem privatrechtlichen Status Quo aufgeklärt werden. Im Kontext der urheberrechtlichen Regulierungsdebatte sollte der Gesetzgeber den Austausch zwischen den betroffenen Stakeholdergruppen, d. h. zwischen den Plattformbetreibern, Rechtsinhabern und Uploadern, ermöglichen und gewährleisten, dass ihre Interessen in dem entworfenen Gesetz berücksichtigt werden. Dieser Austausch muss dabei über das institutionalisierte Beteiligungsverfahren im Rahmen von Stellungnahmen hinausgehen, um betroffene Gruppen ohne die notwendige juristische Expertise zu inkludieren und einen nieder-schwelligen Zugang zum Gesetzgebungsverfahren zu ermöglichen.

Insgesamt hat sich gezeigt, dass private und staatliche Entscheidungsstrukturen von den Betroffenen durchaus unterschiedlich wahrgenommen und bewertet werden – auch wenn diese, wie im Fall einer technischen Filterung von Inhalten, grundsätzlich auf gleiche Art und Weise funktionieren. Dies verdeutlicht die Wichtigkeit von Transparenz und einem Austausch mit beteiligten Stakeholdergruppen während des Gesetzgebungsprozesses, möchte man zum einen konkrete Regulierungsinstrumente an den Bedürfnissen der davon Betroffenen ausrichten und zum anderen für Akzeptanz für diese werben.

98 Eine solche Datenschnittstelle soll in Zukunft z. B. auch die Übertragung von Daten an das BKA ermöglichen, wenn Inhalte nach dem NetzDG gelöscht werden: Klaus, Tagesspiegel Background 2022, <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/netzdg-kalkulierter-rechtsbruch-der-social-media-anbieter>.

